

Actenmäßige Species Facti in Sachen des verordneten Fiscalis Anklägers wider den General-Major von Plessen, Angeklagten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1767?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698954425>

Druck Freier  Zugang



MK

14670

14670

~~Am-104.~~ Mk-14670.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Mecklenbüßige
SPECIES FACTI

in Sachen
des verordneten Fiscalis Anflägers
wider
den General-Major von Plessen,
Angeklagten.

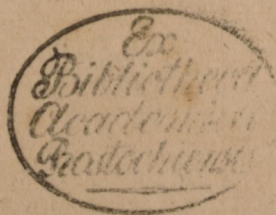
Der General-Major von Plessen ist ein geborner Mecklenburgischer Vasall, und mit einigen Lehn-Gütern in Mecklenburg angelesen. Von Sr. in Gott ruhenden Kayserl. Majestät Carl dem VII. glorwürdigsten Andenkens, ist er, nachdem er verschiedene Jahr in keinen Kriegs-Diensten gestanden, sondern auf seinen Güthern gelebet, zum General-Major ernannt, um ein Regiment oder ein Frey-Corps, selbst zu errichten. Wegen des immitteltst erfolgten tödtlichen Hintritts Allerhöchstgedacht Sr. Kayserlichen Majest. ist es damit nicht zum Stande gekommen, und der General-Major von Plessen hat seit der Zeit wieder auf seinem einzigen noch übrigen Gut Musselmow, wozu seit ein paar Jahren das von seinem Bruder, auf ihn verstaumte Lehn-Gut Camis gekommen, ausser Diensten gelebet.

Von seinem Leben, in so fern es hier in Betrachtung kommt, liefern die bey verschiedenen Landes-Gerichten verhandelten Acten, vermöge der von dem verordneten Fiscal daraus zu den jüngsten Acten gebrachten Extracte nach der Zeit-Ordnung folgende Geschichte.

In den Jahren 1724. 1725. und 1726. zeigt ersagter General-Major von Plessen sich nicht allein als einen eigenmächtigen gewaltsamen Werber, der mit Mord und Brand drohet, wenn man sich ihm widersehen, ja wenn man sich nur über ihn beschweren würde, sondern auch als einen Bergewaltiger anderer Leute, als einen Violatorem Arresti, und als einen Menschen, der dieserhalb noch der verdienten Strafe unterworfen ist.

2

Im





Im Jahr 1735. prügelt er den Hofmeister von Bieregg, ohne daß sich dieser dessen versiehet, mit einem Stock, offerirt ihm einen Duell, erscheint zwar nicht an dem bestimmten Ort, verfügt sich aber nach der von dem Hofmeister von Bieregg im Jahr 1736. an ihm mit einer Peitsche genommenen Satisfaction, und einem darauf abermal angeetzten Duell, in Begleitung dreyer Edelleute und vier Kerls, sämtlich mit Schießgewehr versehen, an dem benannten Ort ausserhalb Landes, wo es jedoch abermahls zum wärcklichen Duell nicht kommt. Er. damals regierenden Kayserl. Majest. an welche die Sache durch die damals in Mecklenburg befindliche Kayserliche Commission gelanget, erkennen den General-Major von Plessen für den Urheber sothaner Händel, diese für unrechtfertig, und den General-Major von Plessen daher eines schweren Verbrechens schuldig. Er wird erstlich im Jahr 1740. in 1000. und nachher im Jahr 1744. in 600. Rthlr. Strafe und zur Erstattung aller Kosten verurtheilet.

Im Jahr 1737. mithin während der Rechtshängigkeit der vorigen Händel injuriert er in einem öffentlichen Births-Hause und in einer grossen Gesellschaft, den Hauptmann von Zepelin, und alles verkündigt einen bevorstehenden, vielleicht gar insgeheim vollzogenen Duell. Es ist zu einer fiscalischen Klage gekommen, solche aber nicht entschieden, und die Sache stille geworden.

Im Jahr 1740. und 1741. drohet er den Canzeley-Executorem wegen einer von der Landesherrlichen Justiz-Canzeley zu Schwerin, ihm, dem General-Major von Plessen, einer Privat-Schuld-Forderung halber auf den Grund seiner eigenen Erklärung, eingelegten Execution mit der Hunde-Peitsche und mit Wegprügeln, schimpfet auf den Major des damals im Lande liegenden Herzogl. Hollsteinischen Regiments, von Hecklau, wegen der zu der Execution hergegebenen Mannschaft in einem öffentlichen Births-Hause auf das gröblichste, und drohet ihn herauszufordern; injuriert einen andern Executorem, der von umgekehr in dem Births-Hause zugegen ist, gröblich, und zieht zweymal den Degen auf ihn. Nach geschehener Bezahlung seiner Schuld, und erhaltenem Abweichungs-Schein, verfügt er sich wieder nach Hause, läßt die Sturm-Glocke ziehen, besetzt mit 30. bewaffneten Bedienten und Bauern, das Krug-Haus, wo die Execution gelegen, bemächtigt sich des Gewehrs der vier Soldaten, schilt sie für Canaille, prügelt hierauf den Herzoglichen Executor mit eigener Hand abscheulich, beantwortet die Vorzeigung des Fürstlichen Befehls auf das pöbelhafteste, unflätigste und unehrerbietigste, läßt danächst den Executor aus dem Krug-Hause werfen, und ihn mörderlich, recht mit dem Befehl, ihm Arm und Bein entzwey zu schlagen, zerprügeln. Er ist 12. Jahr nachher durch einen Accord mit einer Geld-Buße und Bezahlung der Kosten losgekommen.

Da



Da er wegen dieser ausnehmenden Thathandlung im Jahr 1741. gefänglich eingebolet werden sollen, ist er nach Wismar entwichen, hat daselbst an dem von Bergholz einem Cammer-Juncker Sr. in Gott ruhenden Durchl. Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg, damaligen Kayserlichen Commissarii, da besagter von Bergholz, in eben dem Gast-Hause angekommen, wo der General-Major von Plessen sich aufgehalten, vorsehlich Händel gesucht, und, da dieser klüglich ausgewichen, in Gegenwart einer starcken Gesellschaft mit den allergrößtlichen Schmähungen und Unflätereien auf höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. und Ihro damalen tragendes hohes Amt eines Kayserlichen Commissarii geschmälet, ungleichen auf den Hollsteinischen Obrist-Lieutenant von Wangelin, vorgeannten Cammer-Juncker von Bergholz, und den Major von Hecklau geschimpfet, und in Ansehung des letztern gedrohet, daß er ihn durch seinen geringsten Stall-Burschen zu Tode peitschen lassen wolte; mit dem Anfügen, er liesse noch viele 2c. 2c. zu Schwerin. Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. sind auf gethane Vorstellung mit der gerichtlichen Angelobung des von Plessen, in Zukunft sich gebührend zu betragen, und mit einer fußfälligen Abbitte, die vorgedachten Personen aber mit einer öffentlichen Ehren-Erklärung zu frieden gewesen.

Im Jahr 1742. war er ein Bequünstiger der zwischen dem Lieutenant von Zülow und dem Stats-Rath von Löwen, auf seinem, des General-Majors von Plessen damals noch eigenem Guthe Greven in seiner Gegenwart, vorgefallenen thätlichen Händel, und erfolgten Entleibung des Ersten.

Im Jahr 1746. verwundet er in einem Wirths-Hause vor Schwerin, seinen Better und Freund, den Hauptmann von Plessen, ohne vorherige Händel, wie in einer Raserey ganz unerwartet, gefährlich am Kopfe, hauet ihm einen Finger aus der Hand, verwundet den Wirth, will sich des Gewehrs der zu Hülfe kommenden Wache bemächtigen, schimpft auf den ersagten verwundeten Hauptmann von Plessen, und drohet ihm den Tod, schilt den in Schwerin commandirenden Obristen des Schwarzburgischen Regiments für einen nackten Hund, drohet, ihn zu provociren, wenn er nicht käme, ihn in seinem eignen Hause peitschen zu lassen, und spricht endlich aufs verächtlichste von des Fürsten von Schwarzburg Durchlaucht. Durch einen Accord kommt er mit einer Geld-Buße nach geleisteter Urphede aus dem Arrest.

Im Jahr 1749. läset er einen in Herzoglichen Diensten stehenden Land-Messer, Namens Maroth, einen Vormund der Stiefkinder seines damaligen mit ihm Proceß habenden Pächters, ohne die mindeste Ursache auf seinem Hofe durch einen seiner Schwester-Söhne in seiner Gegenwart blutrünstig schlagen und gröblich mißhandeln,



handeln, wird fiscalisch angeklaget, und machet sich mit einer Geld-Buße und Erstattung der Kosten frey.

In demselben Jahr kommt der Schäfer-Knecht des Rittmeisters von Schack zu Wendorff eines Feld-Nachbarn von dem General-Major von Plessen mit der halben Schaf-Hude über die Scheide; der General-Major von Plessen kommt darüber zu, bindet den Schäfer-Knecht mit eigenen Händen, schleppt ihn auf der Erde herum, und prügelt ihn beynabe todt.

Im Jahr 1751. hat er mit dem von Deginck zu Jaschendorff einen gerichtlichen Streit wegen Kirchen-Stühle. Dieser erhält gegen ihn einen obsieglichen gerichtlichen Bescheid, worin dem von Plessen aufgegeben wird, den Bedienten und Unterthanen des von Deginck weder selbst noch durch andere den freyen Eintritt in die Stühle zu verwehren, oder sich an selbige mit Worten oder Wercken zu vergreifen, noch daß solches durch andere geschehe, zu veranlassen. Vier Wochen nachher auf einem allgemeinen Buß- und Bettage stellet er viere von seinen Leuten mit grossen Prügeln und einem Beil auf dem Kirchwege, mit der Ordre, die Leute des von Deginck in Guten nicht über den Weg zu lassen.

Im Jahr 1753. mißhandelt er in Beystand seines Sohnes seinen eigenen Schwester-Sohn, den ehemaligen Lieutenant jetzigen Königl. Preussischen Polizen-Director von Vietinghoff, zu Schwerin, in einem Wirths-Hause, beyde treten ihn dergestalt mit Füßen, daß ihm das Blut aus dem Halse läuft, und er vermöge des Sichts-Zettels über den ganzen Leib contundirt befunden worden, auch vermuthlich seine Gesundheit dadurch verlohren haben mag. Die Sache ist noch der Litis Contestation durch eine angebotene Geld-Buße und Erstattung der Kosten hingelegt.

Im Jahr 1756. schießt ein Schäfer-Knecht des Rittmeisters von Schack auf Wendorff einen Hund todt, der ihm unter die Schaf-Hude kommt, unwissend, daß dieser Hund dem General-Major von Plessen gehöret. Der Rittmeister von Schack verspricht ihm dieserhalb alle Ersehung; Nichts destoweniger schimpft der General-Major von Plessen auf den Rittmeister von Schack verschiedentlich auf das niederträchtigste, ergiebt sich mehrmalen dem Teufel darauf, daß er ihm den Hals zerbrechen, daß er ihm das Herz aus dem Leibe reißen wolte, und daß entweder er, der von Plessen, oder der von Schack nach dem Kirchhose sollte, reitet mit Kugel-Büchsen und Pistolen auf dem Felde herum, und suchet den Schäfer-Knecht, der den Hund erschossen, um ihn ebenfalls todt zu schießen, drohet auch das Vieh des Rittmeisters von Schack zu erschießen, ehe es noch an die Grenze käme. Die Sache siehet zum Urthel.

Im



Im Jahr 1759. ist er in Ansprache genommen, weil er durch seinen Sohn einen Herzogl. leibeigenen Unterthan aufgreifen lassen, um solchen in den damaligen Kriegs=Unruhen als einen Recruten auf seine Quote abzuliefern.

Endlich im Jahr 1760. bewircket der Hauptmann von Schack zu Maslau im Wege Rechts wegen einer Schuld=Forderung die Execution gegen den General=Major von Plessen. Dieser erfährt, daß jener den 17ten May in der Nachbarschaft auf dem Hofe der Nichte des General=Majors der verwittweten von Deginck zu Zassendorff einen Besuch abstattet. Der General=Major von Plessen reitet dahin, der von Schack bewillkommnet ihn sehr höflich auf dem Hofe; der General=Major von Plessen aber, ohne vom Pferde zu steigen, verfehlt ihm, so bald er ihm nahe genug ist, einige Peitschen=Streiche, schilt ihn für einen Hundsv== und reitet im Galopp davon.

Aus Anlaß dieser neuen ausnehmenden von Fiscali unterm 25sten May gerügten Thathandlung und der daher natürlich zu besorgenden Folgen ließ die Herzogliche Justiz=Canzeley zu Schwerin den General=Major von Plessen auf seinem Gute Müßelnow arretiren, und nach Schwerin auf die im Schloß befindliche sogenannte Bley=Cammer, dem gewöhnlichen Gefängnisse für Gefangene von Distinction, zur Haft bringen.

So bald die nöthigen summarischen Zeugen=Rundschaften aufgenommen, auch der General=Major von Plessen ad Protocollum verhört, mithin alles zur förmlichen Anklage instruiert war, übergab Fiscalis dieselbe unterm 30sten Sept. besagten Jahres. Er verband mit der Klage wegen jener neuen Thathandlung eine Erzählung von den vorgedachten vielen Mißhandlungen, und der dabey vergeblich angewandten Verweise, Arreste, Bestrafungen und Angelobungen, und bat um eine solche Strafe, welche es diesen in Vergehungen von einerley Art grau gewordenen Mann unmöglich machte, die Gesetze, die Republick, und deren Mitglieder ferner zu beleidigen, damit diese gegen einen Verbrecher, der die Pflichten gegen Gott, gegen seinen Landes=Fürsten, gegen die allgemeinen und besondern Landes=Gesetze, gegen das gemeine Wesen, gegen seinen Nächsten, gegen seine Verwandte, Nachbarn und Bekannte, gegen sich selbst und die Seinigen entweder niemals erkannt, oder doch längstens aus den Augen gesetzt, doch endlich völlig gesichert seyn mögten.

Allein der General=Major von Plessen fand Mittel, den die Ablösung der Wache habenden Unter=Officier auf eine doppelte Art pflichtvergessen und meineidig zu machen. Dieser öfnete dem General=Major von Plessen sein Gefängniß, brachte ihn fort, und deser=tirte zugleich. Dies geschah den 13ten Oct. 1760.



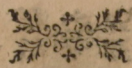
So bald in den damaligen Kriegs = Unruhen die Königl. Preussischen Truppen in die Mecklenburgische Lande rückten, ließ der General = Major von Plessen sich allenthalben wieder frey sehen, besonders auf den Gütern seines immittelst verstorbenen Bruders, für dessen Erben er sich ansah, und in dieser Qualität dessen hinterlassenen Inspectores und Schreiber mit Worten und Schlägen mishandelte. Auf Herzoglichen Befehl ward er von den Beamten zu Stavenhagen den 7ten April 1761. auf dem, seinem gedachten Bruder zustehenden Guth Jbenack abermal arretiret, und nach dem Amte Stavenhagen gebracht. Er wußte es aber in die Wege zu richten, daß er durch einige von den im Lande stehenden Königl. Preussischen Husaren, bereits den 11. ejusd. wieder auf freyen Fuß gesetzt ward. Daß solches nicht auf eine Ordre Sr. Königl. Preuss. Majest. geschehen war, ist daraus unbezweifellich, weil der Commandeur dieser Husaren nicht nur keine schriftliche Ordre vorzuweisen gehabt, sondern auch nicht einmal ein Certificat von sich stellen wollen, daß er zu dieser Unternehmung mündliche Ordre habe. Während dieser ganzen Zeit ging der General = Major in einer Königl. Preussischen Uniform, trug ein Preussisches Porte = Epée, gab sich für einen Königl. Preussischen General aus, unterschrieb unter andern einen im Original bey den Acten liegenden Paß mit der Unterschrift:

Sr. Königl. Majest. in Preussen bestallter General = Major von der Infanterie, und Obrister über ein Frey = Corps, ließ sich mit seiner zahlreichen Suite in Rostock einige Wochen durch frey Quartier geben, und gab sich auf diese und andere Arten das Ansehen eines wirklichen Königl. Preussischen Generals. Indessen hat er geständig damals nicht in Königl. Preussischen Diensten gestanden, vielmehr sich nur vergeblich bemühet, zu der Zeit, die vielleicht für manchen andern Vasallen bedenklich gewesen seyn würde, dahin zu gelangen.

Noch in demselben Jahr im Monath Junio ward er auf bereits vorhin an die Königl. Groß = Brittanische und Churfürstlich = Braunschweigische Regierung zu Hannover ergangene Subsidual = Schreiben zu Eschburg im Sachs = Lauenburgischen aufs neue arretirt, ausgeliefert, und sodann auf die Festung Dömitz in eines der besten dasigen Wohn = Zimmer gebracht.

So bald die Königl. Preussischen Truppen im Jahr 1762. wiederum in die Mecklenburgischen Lande rückten, fing der General = Major von Plessen abermal an, gegen den Commendanten zu Dömitz sich für einen Königl. Preussischen General auszugeben, und damit zu drohen, daß Sr. Königl. Preussische Majestät ihn rächen, und ihn frey machen würden; Es ist aber niemahlen das geringste erfolgt, woraus man schliessen konnte, daß Sr. Königl. Preussische Maj. nur die mindeste Kenntniß von ihm hätten.

Von



Von dieser Zeit an hat der abseiten des General-Majors auf alle nur mögliche Art verzögerte fiscalische Proceß seinen Fortgang gehabt und auch sein Arrest zu Dömitz gedauret. Er bewohnt ein recht gutes gesundes Zimmer, hat die Freyheit auf der Festung spazieren zu gehen, genießt alle Aufwartung von seinen eigenen Leuten, alle Freygebigkeit im Essen und Trincken, alle Pflege und Wartung in Kranckheiten, und alle Bequemlichkeit, deren ein Arrestant fähig ist.

Setn Betragen hingegen während seines Arrests ist seinem vorhin erzählten Lebenswandel gemäß. Den ehemaligen nunmehr verstorbenen Commendanten, Obrist-Lieutenant Hertrich, einen vieljährigen, erfahrenen und zuverlässigen Officier für einen Thüringischen Bauer-Jungen zu schelten, ihn mit Prügeln, welche seine, des General-Majors von Plessen, Leute ihm geben sollten, weil er ihn seiner eigenen Hände nicht würdig hielt, zu bedrohen, zu seiner Beleidigung die garstigsten Unflätereyen auszustossen, einen jeden Officier nach der Reihe, in Verrichtung ihrer Dienste bey ihm zu beleidigen, und sie aus den nichtswürdigsten Anlässen oft in die Nothwendigkeit zu setzen, sich vor wirklicher Handanlegung in Acht zu nehmen, das alles macht nach den daran mehrmalen eingesandten Protocollen diesem Arrestaten nicht die mindeste Bedencklichkeit. Noch der 3te Febr. dieses Jahres liefert davon nach dem von dem jetzigen Commendanten, Obrist-Lieutenant von Selle eingesandten Protocoll eine merckwürdige Probe. Der General-Major von Plessen verlangt von dem Commendanten einen Musquetier, um des Nachts bey ihm im Zimmer zu seyn, woneben er wegen Unpäßlichkeit auch seine Kdchin bey sich haben wolte. Der Commendant wegert sich dessen nicht, sondern lästet nur in der Antwort äussern, daß der General-Major dem Musquetier dafür, wie sonst wohl geschehen, ein Trinck-Geld bewilligen würde. Dies bringt den Arrestaten in Wuth: Mehr als zehnmal wiederholt er gegen die bey ihm seyende Officiers die Worte:

„ Er wäre noch niemals so tyrannisiret worden, wie jeko
„ von dem Fahlen Kerl, dem jetzigen Commendanten, aber
„ der Teufel sollte ihn noch dafür zerreißen und fricassiren.

In einer rasenden Wuth brüllet er zum Fenster hinaus, so daß die Leute drauffen auf der Bestung darüber erstaunt sind:

„ alle Donnerwetter sollten aufsteigen und alles zu Grund und
„ Boden schlagen; So viel Donnerwetter als Sterne am Him-
„ mel wären, sollten aufkommen, und alles zerschmettern.

Noch andere ausgestoffene grobe Reden und Flüche hat der Deponent auszusagen sich gescheuet.

Aus dieser Actenmäßigen Geschichts-Erzählung ergiebet sich der Character dieses Mannes.



Fiscalis setzte seine Anklage gegen ihn so gut fort, als es die jedesmaligen Umstände zuließen. Die in den Jahren 1761. und 1762. fortwährende Kriegs-Unruhen machten darin einen untwiedertreiblichen Aufhalt. Noch weit mehr that es das Betragen des General-Majors von Plessen selber. Seine mehrmaligen Entweichungen und seine Handlungen im Arrest waren eben so viele neue Vergehungen, welche neue Anklagen veranlaßten. Die Untersuchung ward dadurch, daß der Angeklagte seine Verhaftung zu Dömitz, einem von dem Sitz des Gerichts 7. Meilen entlegenen Orte, nothwendig gemacht hatte, beschwerlicher, mühsamer und langwieriger. Der Angeklagte leugnete in seinen Antworten ad articulos die beträchtlichsten an sich unstreitigsten Umstände seiner Vergehungen. Dadurch wurden weitläufige Zeugen-Verhöre nothwendig, welche der General-Major von Plessen durch unzeitige Exceptiones gegen die Personen der Zeugen, durch mehrmalige Vereitelung der anberahmten Termine, und dergleichen erstaunlich verschleppte. Sein ganzes Betragen verrieth sein eigenes Bewußtseyn, daß die Zeugen-Verhöre zu seinem Vortheil nicht ausgeschlagen könnten. Er suchte so wenig durch Interrogatoria specialia ad articulos die Wahrheit ins Helle zu setzen, daß vielmehr alle Zeugen ohne daß sein Sachwalter dabey erschien, und verschiedene, bey seinen ungegründeten Widerreden, deren rechtliche Ausmachung in dem Verfahren über den Beweis, ihm jedoch vorbehalten ward, in contumaciam beeidiget wurden, und alle insgesamt bloß über die von dem verordneten Fiscal übergebene Articulos vernommen werden konnten, weil der Angeklagte keine Interrogatoria ad Articulos übergab. Seine Bestrebungen waren immittelst auf nichts anders gerichtet, als aus dem Arrest zu kommen. Zu dem Ende trug er unterm 23sten Oct. 1762. darauf an, die Rechtmäßigkeit des Arrestes, darin er während des Processus gehalten wurde, als einen vermeintlichen Präjudicial-Punct, erst mit dem Fiscal besonders auszumachen. Die Herzogliche Justiz-Canzley ließ dieses geschehen, und der Fiscal handelte mit ihm darüber im besondern Schriftwechsel, während der Zeit die Hauptsache vorgedachter Mafen ihren langsamen Fortgang hatte. Nach dem Beschluß der Handlung über diesen so genannten Präjudicial-Punct erhob der General-Major von Plessen einen neuen Streit. Fiscalis bat, daß den zu verschickenden Haupt-Acten diejenigen mögten beygefüget werden, welche die oberzählten hievorigen Begegenschäften des Angeklagten enthielten, und die Herzogliche Justiz-Canzley gewährte diesem Gesuch mittelst Decreti. Der General-Major von Plessen appellirte hievon, und bald nachher auch von dem Arrest selbst, als von einem Gravamine continuo an die höchsten Reichs-Gerichte, electione salva, und introducirte seine Appellation bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht. Hochgedachtes Reichs-Gericht erließ unterm 11ten May 1765, ein Schreiben um Bericht an die Herzogliche Justiz-Canzley, welches jedoch erst den 4. Jul. ausgefertigt, und den 5ten Aug. d. a. insinuiert ward, nach einer



einer vorläufigen Anzeige vom 9ten Sept. ersagten Jahres, unterm 24sten eiusd. erstattet, und es erfolgte darauf nichts weiter, als dem Ansehen nach eine stille Abweisung des General-Majors von Plessen.

Vermuthlich schon zum voraus davon überzeugt, ließ sich dieser unmittelbar die Beyfügung besagter Acten gefallen, und sein Sachwalter begnügte sich in dem Rotulations-Termin den 7ten Oct. 1765. mit der Protestation der eingewandten Appellation und der darauf erfolgten Kaiserlichen Resolution keinesweges präjudiciren zu wollen: Er fügte hinzu:

„ Und da auch ferner nicht in der Haupt-Sache, als welche
„ noch lang nicht spruchfertig ist, sondern nur lediglich we-
„ gen des Präjudicial-Puncts de relaxando arresto, blos
„ und allein vor ihm geurtheilet, und hoc respectu Acta zu Ab-
„ fassung eines Spruch Rechtens an auswärtige Rechtsge-
„ lehrte verschicket werden sollen: So beziehe ich mich, u. s. w.

Diese Erinnerung und Verwahrung schien überflüssig zu seyn; denn nicht zu gedencken, daß beyde Theile nur über diesen Punct blos zum Zweck eines diesfälligen Ausspruchs gehandelt hatten: So waren die Zeugen-Rotuli, obgleich die Publication derselben schon erkannt war, dennoch zur Zeit der Verschickung gar nicht bey den Acten, sondern zu ihrer ordentlichen Einrichtung in der Arbeit. Es war noch überdem wegen der dem Commendanten zu Dömitz von dem Arrestaten zugefügten Beleidigungen, ein besonder Zeugen-Verhör zu Dömitz angeordnet, und solches wegen der dem ernannten Commissario zugehoffenen Behinderungen noch gar nicht vor sich gegangen. Mithin konnte nichts weniger vermuthet werden, als daß der auswärtige Urtheilsfasser sein Urtheil über Dinge erstrecken würde, von welchen ihm alle Beweise ermangelten. Allein die auswärts eingehohlte Urtheil fiel anders aus, als sie von allen Seiten vermuthet wurde. Sie ward den 21sten Jul. 1766. publicirt, und lautete wörtlich:

„ daß gestalten Sachen und Umständen nach Beklagter, in Ab-
„ sicht seiner an dem Hauptmann von Schack begangenen Thät-
„ lichkeit, wie auch des violirten Arrestes pro convicto zu hal-
„ ten, und so wohl dieser, als anderer nach den Acten ihm zur
„ Last gelegten Begünstigungen wegen in 1000. Rthlr. Strafe zu
„ nehmen, weniger nicht die auf diese Untersuchung verwandte
„ Kosten, nach vorhergehender deren Liquidation, und erfolg-
„ ten Mäßigung zu erstatten schuldig, worauf, und wann sol-
„ ches geschehen, derselbe des Arrestes gänzlich zu erlassen.

Von beyden Seiten ward diese Urtheil für nichtig erklärt. Fiscalis ergriff sofort das Remedium supplicationis: der General-Major von Plessen



Plessen aber maßte sich an, in dieser Criminal-Sache an die höchsten Reichs-Gerichte electione salva zu appelliren. Er brachte jedoch diesmal seine Appellation nicht an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht, an welches er sich vorhin gewandt hatte, sondern an den Kayserlichen Reichs-Hofrath, und erhielt daher unterm 9ten Febr. 1767. ein Erkenntniß folgenden wörtlichen Inhalts:

„ Nachdem Ihre Kayserl. Majest. über die in den Anschläffen
 „ von dem von Plessen angebrachte Appellations- und übrige
 „ gen Beschwerden Herrn Herzog zuförderst zu vernehmen der
 „ Nothdurft erachten, als habe derselbe darüber zu Fassung
 „ ferner Resolution seinen umständlichen Bericht in termino
 „ duorum mensium einzusenden. So viel hingegen das ap=
 „ pellantische dermalige Peticum pro relaxatione Arresti belan=
 „ ge, sey nunmehr die durch das eingelangte und auf eine
 „ bloße Geld-Strafe ausgefallene Urtheil in ganz andere Um=
 „ stände gerathene Sache dergestalt geartet, daß die von Im=
 „ plorante gegen Erlegung der dictirten multae und anerbo=
 „ tene Caution gebetene Relaxatio arresti weder sub praetextu
 „ eines der Zeit nicht mehr vorwaltenden Criminal-Processus
 „ noch sonst unter einigem Vorwande mit Rechts-Bestand
 „ längerhin um so weniger verschoben werden möge, als vor=
 „ jeho die klare Vorsicht des §. 422. des Erb-Vergleichs de
 „ de 1755. eintrete. Es habe dahet der Herr Herzog so gleich
 „ nach Insinuation dieses die ungesäumte Verfügung zu
 „ treffen, daß der von Plessen gegen einstweilige baare Depo=
 „ sition der dictirten 1000. Rthlr. Strafe und Bestellung der
 „ von ihm anerbottenen Caution so fort auf freyen Fuß ge=
 „ stellet werde. Ihre Kayserl. Majest. versähen sich des Herrn
 „ Herzogs stracklicher Befolgung dieser Verordnung um so
 „ zuversichtlicher, als im widrigen Allerhöchst Dieselben sich
 „ sich nicht entbrechen könnten, auf die erste diesfalsige wei=
 „ tere implorantische Beschwerden mit der bereits gebetenen
 „ dem §. 526. des oberwähnten Erb-Vergleichs de 1755.
 „ gemäßen executivischen Verfügung ohne einige Nachsicht
 „ vorzugehen. Von dem würcklichen Erfolg aber habe der
 „ Herr Herzog längstens in termino duorum mensium die al=
 „ lergehorsamste Anzeige zu thun.

Se. Herzogl. Durchl. liesen auf dieses unerwartete Reichs-Hofrathliche Erkenntniß eine vorläufige allerunterthänigste Vorstellung vom 12ten März an Se. Kayserl. Majestät abgeben, suchten darin, nur mit ganz kurzer Berührung der beträchtlichsten bey dieser Sache eintretenden Umstände, Sr. Kayserl. Majest. einen richtigern Begriff von der Sache, als der General-Major von Plessen gethan hatte, mit=
 hin



hin eine vorläufige Ueberzeugung von der Ueberschnellung des Kayserl. Reichs-Hofraths zu geben, und zeigten an, daß Höchstdieselben von Ihro Justiz-Canzley einen umständlichen Bericht aus den weitläufigen Acten erfordert, und solchen zu beschleunigen befohlen hätten; mit dem Anfügen: Wie Se. Herzogl. Durchl. hofften, daß nach Eingang desselben noch vor Ablauf des Termini duorum mensium, die umständliche Darlegung der exceptionis sub. & obreptionis überreicht werden sollte. Höchstdieselben baten indessen allerunterthänigst Se. Kayserl. Majest. wollten allergerechtest geruhen, bey so bewandter Sache bis zu Einlangung gedachter Exceptional-Ausführung nichts präjudicirliches erkennen zu lassen.

Der erforderte Bericht der Herzoglichen Justiz-Canzley erfolgte mit allen nöthigen Beweisthüchern begleitet, und Se. Herzogl. Durchl. überreichten sie mit einer anderweiten allerunterthänigsten Vorstellung vom 14ten April, dieses Jahrs, worin die hauptsächlichsten Umstände qua ius & factum besonders beniercklich gemacht, anbey Sr. Kayserl. Majest. als dem gloriwürdigsten und gerechtesten Ober-Haupt des Reichs die unerträglichen Folgen, welche aus einer solchen leider nicht zum ersten mal geschehenen offenbaren Hindansetzung der Privilegiorum de non appellando, und einem solchen Gebrauch der Mandatorum sine clausula und der Executions-Erkänntnisse, in Absicht auf alle Justiz- und politische Verfassung in den Herzoglichen Landen, das Privat-Eigenthum, den öffentlichen Credit, Handel und Gewerbe, die öffentliche Sicherheit, kurz die ganze zeitliche Wohlfart der Herzoglichen Lande und Unterthanen entstehen müßten, zur Reichs-Väterlichen Bescherzung und darnach zu erlassenden allergerechtesten Verfügungen, empfohlen waren.

Allein es erfolgte bereits den 27sten April ein anderweites Allerhöchstes Rescript unterm 13ten desselben Monaths, dieses wörtlichen Inhalts:

„ Nachdem Wir in Sachen von Plessen wider den Fiscalem
 „ constitutum, die von dero Ebden angeführte Ursachen zu
 „ längerer Detinirung des arretirten von Plessen nicht hin-
 „ reichend, noch das weitere Zeit-Begehren statthaft sin-
 „ den, vielmehr es hierunter bey voriger Provisional-Ver-
 „ ordnung nochmals jedoch mit dem Anhange betwenden las-
 „ sen, daß die von benanntem Arrestato anerbundene Caution
 „ auch dahin, daß er sich sofort auf sein Ritter-Guth Cambs
 „ begeben, und von dessen Grenzen bis zum Austrag der
 „ Sache unter keinerley Vorwand entfernen wolle, zu ex-
 „ tendiren sey.



„ Als haben dero Ebden so gleich nach Erhaltung dieses
 „ ohne einigen weitem Anstand die hierunter nöthige Vor-
 „ lehrung zu treffen, und die würcklich erfolgte Entlassung
 „ des von Plessen aus dem Arrest, sofort bey denen ausschrei-
 „ benden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses anzuzei-
 „ gen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die eventuali-
 „ ter unter heutigem dato auf benannten Crays erkannte Exe-
 „ cutions-Commission Unsere Kayserliche Verordnung auf
 „ dero Ebden Kosten zum Vollzug bringen werde. Uebrigens
 „ versehen Wir Uns zu dero Ebden daß dieselbe den in dieser
 „ an Uns genommenen Recurs weder Appellanti und den Sei-
 „ nigen, noch denen von ihm gebrauchten Consulenten, Pro-
 „ curatoren und Notariis nec directe, nec per indirectum ent-
 „ gelten lassen, vielmehr wie dieselbe all obiges gehorsamst
 „ gehorsamst befolgt, längstens binnen zwey Monathen ge-
 „ ziemend anzeigen.

Se. Herzogliche Durchl. haben nicht ermangelt, auf dieses anderweite
 Allerhöchste Rescript unterm 28ten eiusd. eine abermalige allerunter-
 thänigste Vorstellung abgehen zu lassen, und es mit der Se. Kayserl.
 Majest. noch nicht zu höchsten Händen gekommenen allerunterthä-
 nigsten Vorstellung vom 14ten eiusd. zu entschuldigen, daß Se. Her-
 zogl. Durchl. es mit dem Arrest des General-Majors von Plessen zur
 Zeit in dem Stande lieffen, wo es nach dem Lauf der Justiz, dem
 Höchst-dieselben bisher nichts in den Weg gelegt hätten, bis jeso
 wäre.

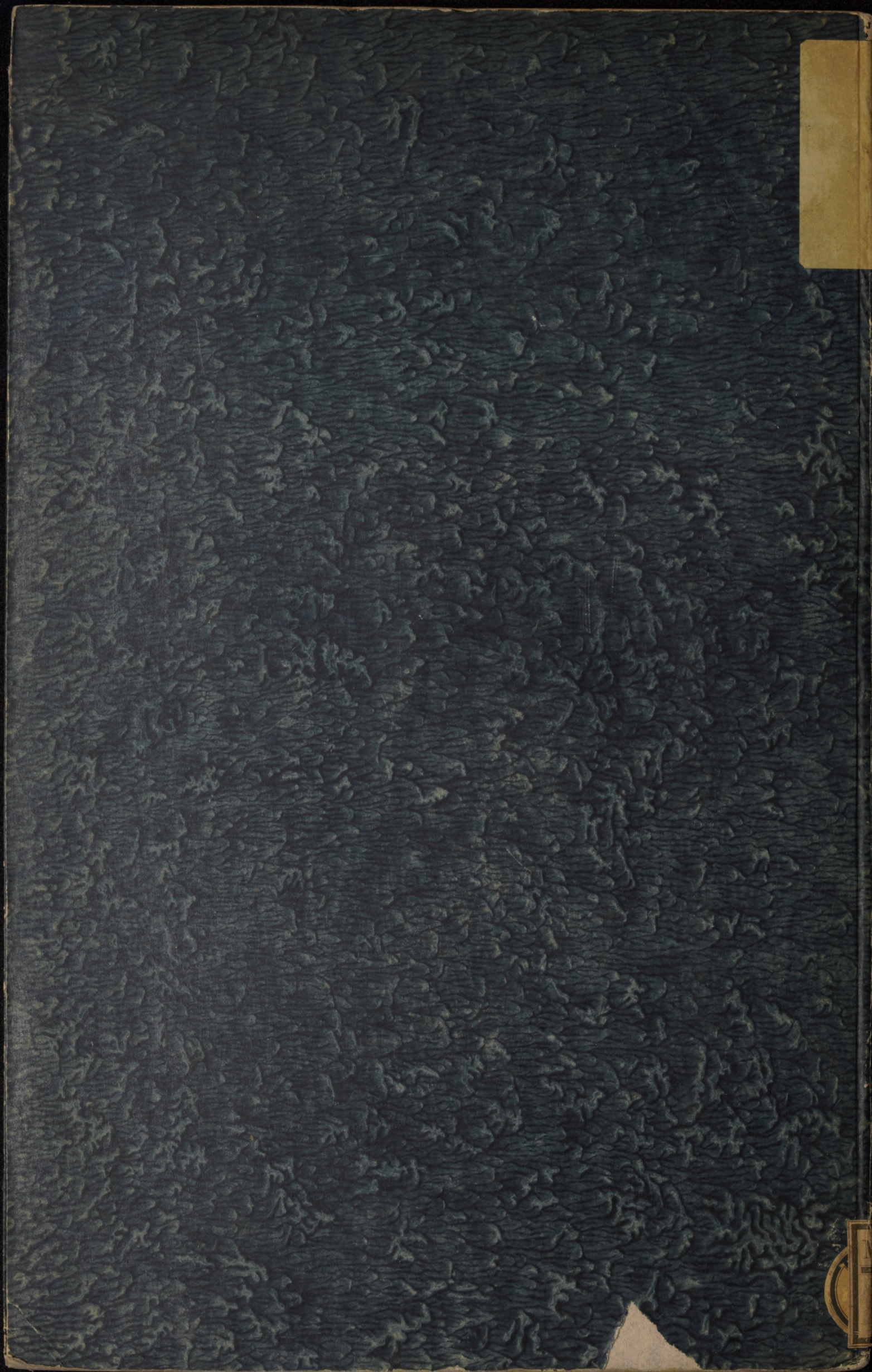
So ist diese Sache ihrem Actenkündigen Hergange nach be-
 schaffen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gebunden
L. A. Garbe
Rostock.





hin eine vorläufige Ueberzeugung von der Ueberschnellung des Kayserl. Reichs-Hofraths zu geben, und zeigeten an, daß Höchst dieselben von Ihro Justitz-Canzley einen umständlichen Bericht aus den weitläufigen Acten erfordert, und solchen zu beschleunigen befohlen hätten; mit dem Anfügen: Wie Se. Herzogl. Durchl. hofften, daß nach Eingang desselben noch vor Ablauf des Termini duorum mensium, die umständliche Darlegung der exceptionis sub & obreptionis überreicht werden sollte. Höchst dieselben haben indessen allerunterthänigst Se. Kayserl. Majest. wollten allergerechtest geruhen, bey so bewandter Sache bis zu Einlangung gedachter Exceptional-Ausführung nichts präjudicirliches erkennen zu lassen.

Der erforderte Bericht der Herzoglichen Justitz-Canzley erfolgte mit allen nöthigen Beweisthümern begleitet, und Se. Herzogl. Durchl. überreichten sie mit einer anderweiten allerunterthänigsten Vorstellung vom 14ten April, dieses Jahrs, worin die hauptsächlichsten Umstände qua ius & factum besonders beniercklich gemacht, an Kayserl. Majest. als dem gloriwürdigsten und gerechtesten Hülft des Reichs die unerträglichsten Folgen, welche aus einer nicht zum ersten mal geschehenen offenbaren Hindansetzung privilegiorum de non appellando, und einem solchen Gesandmandatorum sine clausula und der Executions-Erkänntnisse, auf alle Justitz- und politische Verfassung in den Herzogthümern, das Privat-Eigenthum, den öffentlichen Credit, Gewerbe, die öffentliche Sicherheit, kurz die ganze zeitliche Wohlfahrt der Herzoglichen Lande und Unterthanen entstehen zu lassen, in Reichs-Väterlichen Beherzigung und darnach zu erlassenden gerechtesten Verfügungen, empfohlen waren.

Es erfolgte bereits den 27sten April ein anderweites Allerscript unterm 13ten desselben Monaths, dieses wörtlichen Inhalts:

Nachdem Wir in Sachen von Plessen wider den Fiscalem constitutum, die von dero Pbden angeführte Ursachen zu längerer Definirung des arretirten von Plessen nicht hinreichend, noch das weitere Zeit-Begehren statthaft finden, vielmehr es hierunter bey voriger Provisional-Berordnung nochmals jedoch mit dem Anhange betwenden lassen, daß die von benanntem Arrestato anerbundene Caution auch dahin, daß er sich sofort auf sein Ritter-Guth Cambs begeben, und von dessen Grenzen bis zum Austrag der Sache unter keinerley Vorwand entfernen wolle, zu expediren sey.

